











































































Die Forderung nach der Möglichkeit eines Wiedereingliederungsversuchs bleibt bei der konkreten Ausgestaltung vage. Bereits heute wird in der Praxis der Rentenversicherungsträger zumeist so verfahren, dass ein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente im Einzelfall nicht unmittelbar mit der Aufnahme einer Beschäftigung wegfällt. Die Rahmenbedingungen hierfür sind von den individuellen Voraussetzungen des Versicherten abhängig. Im Falle einer gesetzlichen Regelung würden sich verschiedene Fragen nach deren konkreten Ausgestaltung stellen, insbesondere nach der zulässigen Zahl und Dauer der Wiedereingliederungsversuche. Diese Fragen sollen im Nachgang zum EM-Leistungsverbesserungsgesetz geprüft werden.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*